



## Zwangsverheiratung

### Bewertung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz

Nachdem der Bundesrat am 18. September 2009 den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AVV) zugestimmt hat, ergeben sich auch für die Situation vieler Opfer von Zwangsverheiratung einige wichtige Änderungen. Die Verwaltungsvorschriften verbessern die Lage der Opfer, gehen aber aus Sicht des Deutschen Caritasverbandes noch nicht weit genug.

Die Verbesserungen in Kürze:

- **Eigenständiger Aufenthaltstitel für Ehegatten** (§ 31 AufenthG): Nach zweijährigem Bestehen der Ehe im Bundesgebiet, kann der nachgezogene Ehegatte einen eigenständigen Aufenthaltstitel erhalten. In besonderen Härtefällen kann von dieser Frist abgesehen werden bzw. ist eine Verkürzung der Frist möglich. Zwangsehe wird in den AVV nun explizit als Härtefall genannt.
- **Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts** (§ 51 AufenthG): Nach sechsmonatigem Aufenthalt im Ausland erlischt im Regelfall die Aufenthaltserlaubnis eines/einer Ausländers/Ausländerin (§ 51 AufenthG). In den AVV steht ergänzend zu § 51, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gilt, dass die Aufenthaltserlaubnis von assoziationsberechtigten türkischen Arbeitnehmern und ihren Angehörigen im Falle einer Zwangsverheiratung im Ausland und damit zusammenhängendem Festhalten im Herkunftsland nicht automatisch nach sechsmonatigem Aufenthalt im Ausland erlischt.
- **Recht auf Wiederkehr** (§ 37 AufenthG): In Ausnahmefällen und

unter sehr strengen Bedingungen kann ein/eine Ausländer(in) auch nach Überschreitung der sechs Monate wieder in die BRD einreisen. Zur Vermeidung einer besonderen Härte ist es möglich von zwei der drei in § 37 genannten Bedingungen abzuweichen. In den AVV wird Zwangsverheiratung nun explizit als Härtefall genannt. Dies erleichtert den Betroffenen die Rückkehr ins Bundesgebiet.

- **Aufenthaltsgewährung in Härtefällen** (§ 23a AufenthG): Die Regelung bietet die Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer in besonders gelagerten Härtefällen. Zwangsverheiratung wird in den AVV nun als besonderer Härtefall genannt.  
(Dies bezieht sich allerdings nur auf einen kleinen Kreis der Opfer von Zwangsverheiratung. Des Weiteren gibt die Härtefallregelung kein einklagbares Recht. Die Ergänzung in den AVV bildet hier also keine relevante Verbesserung der Stellung von Opfern von Zwangsverheiratung.)

Fortbestehende Missstände und Verbesserungsvorschläge:

- Die **Rückkehrmöglichkeiten** für alle Opfer von Zwangsverheiratung bzw. „Heiratsverschleppung“ müssen verbessert werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf im Falle einer Heiratsverschleppung nicht automatisch nach 6 Monaten Auslandsaufenthalt erlöschen. Wie bei assoziationsrechtlich privilegierten Personen muss auch bei anderen Drittstaatlern das Aufenthaltsrecht bei erzwungenem Auslandsaufenthalt erhalten bleiben.
- Das **Widerkehrrecht** nach § 37 AufenthG sieht vor, dass auch bei Vorliegen eines Härtefalles (bspw. Zwangsverheiratung) der Lebensunterhalt gesichert sein muss. Für Opfer von Zwangsverheiratung ist dies aufgrund ihrer Situation aber meistens problematisch. Dieser Aspekt muss in den AVV berücksichtigt werden.
- Aufgrund dringender **humanitärer Gründe** kann einem/einer Ausländer(in) eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 22 S. 1 AufenthG). Ausländer(innen), die ins Ausland verschleppt wurden und an einer Rückreise gehindert werden und Opfer von Zwangsverheiratung sind, sollten in diese Regelung miteinbezogen werden.